

092

Stormarn Tagblatt

Lübbeckes Nachrichten

29.11.01

29.11.01

61101

H 22/1-02

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05. Mai 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 103)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Vorentwurf vom 22.03.2001) der Gemeinde Travenbrück <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05. Mai 1970 (Amtsbl./AAz. S.103), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 06. Februar 1979 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 135), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
„e) Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Vorentwurf vom 22.03.2001) der Gemeinde Travenbrück (im Westen der Gemeinde Travenbrück, westlich der Ortslage Tralau und nordöstlich des Gutes Neverstaven). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt:

Im Norden bildet die Grenze eine die Flurstücke 16/5 und 14/5 (beide Flur 1, Gemarkung Tralau) durchziehende 370 m lange Parallele im Abstand von 100 m zur 220 kV-Hochspannungsleitung, die bogenförmig mit der 260 m langen Westbegrenzung im Flurstück 38/9 (Flur 2, Gemarkung Tralau) entlang der im F-Plan verzeichneten Richtfunktrasse 11706 Sülfeld 1 - Bad Segeberg verbunden ist. Im Süden verläuft die Grenze leicht bogenförmig in einem 200 m - Abstand zum nördlich der K 64 gelegenen Wald und quert dabei das genannte Flurstück 38/9 sowie die Flurstücke 14/5 und 3 (beide Flur 1, Gemarkung Tralau). Östlich dieses Schutzradius verläuft die Grenze auf der nördlichen Seite der K 64 220 m in Richtung Osten und verschwenkt dann nach Norden. Sie verläuft 290 m durch das Flurstück 13/2 (Flur 2, Gemarkung Tralau) nach Norden, verschwenkt dann nach Nordwesten und trifft nach 110 m auf den vom Schäferberg kommenden Feldweg. Diesem folgt sie über 80 m nach Westen entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 12/7 (Flur 2, Gemarkung Tralau). Von hier verschwenkt sie nach Norden und verläuft 180 m durch das genannte Flurstück 12/7, bis sie auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 2 (Flur 1, Gemarkung Tralau) trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten bis sie nach 400 m auf die oben beschriebene Parallele der 220 kV-Leitung trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 20.11.01

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05. Mai 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 103)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Vorentwurf vom 22.03.2001) der Gemeinde Travenbrück <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05. Mai 1970 (Amtsbl./AAz. S.103), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 06. Februar 1979 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 135), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Vorentwurf vom 22.03.2001) der Gemeinde Travenbrück (im Westen der Gemeinde Travenbrück, westlich der Ortslage Tralau und nordöstlich des Gutes Neverstaven). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt:

Im Norden bildet die Grenze eine die Flurstücke 16/5 und 14/5 (beide Flur 1, Gemarkung Tralau) durchziehende 370 m lange Parallele im Abstand von 100 m zur 220 kV-Hochspannungsleitung, die bogenförmig mit der 260 m langen Westbegrenzung im Flurstück 38/9 (Flur 2, Gemarkung Tralau) entlang der im F-Plan verzeichneten Richtfunktrasse 11706 Sülfeld 1 - Bad Segeberg verbunden ist. Im Süden verläuft die Grenze leicht bogenförmig in einem 200 m Abstand zum nördlich der K 64 gelegenen Wald und quert dabei das genannte Flurstück 38/9 sowie die Flurstücke 14/5 und 3 (beide Flur 1, Gemarkung Tralau). Östlich dieses Schutzradius verläuft die Grenze auf der nördlichen Seite der K 64 220 m in Richtung Osten und verschwenkt dann nach Norden. Sie verläuft 290 m durch das Flurstück 13/2 (Flur 2, Gemarkung Tralau) nach Norden, verschwenkt dann nach Nordwesten und trifft nach 110 m auf den vom Schäferberg kommenden Feldweg. Diesem folgt sie über 80 m nach Westen entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 12/7 (Flur 2, Gemarkung Tralau). Von hier verschwenkt sie nach Norden und verläuft 180 m durch das genannte Flurstück 12/7, bis sie auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 2 (Flur 1, Gemarkung Tralau) trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten bis sie nach 400 m auf die oben beschriebene Parallele der 220 kV-Leitung trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 20.11.01

Kreis Stormarn - Der Landrat - als untere Naturschutzbehörde

Ligde ed.